

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg8>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 8 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg08/189-209>

Rg **8** 2006 189–209

Benjamin Lahusen

Justitia in Babylon

Neues von Sprache und Recht

Ist es ein Zufall, dass unter den Verfassern der Beiträge über das Völkerrecht, sieht man von John Bells und Lawrence Collins' Porträts der Generalisten Wolfgang Friedmann und F. A. Mann ab, kein Brite zu finden ist? Eines ist an

dem Buch auf jeden Fall bewundernswert englisch: der 66-seitige sorgfältig gegliederte Index.

Karl-Heinz Lingens

Justitia in Babylon

Neues von Sprache und Recht

I.

Vor über dreißig Jahren fand der erste und bisher wohl einzige Versuch einer systematischen Zusammenarbeit von Sprachwissenschaftlern und Rechtswissenschaftlern statt, die sich zusammengetan hatten, die sprachliche Konstitution des Rechts zu untersuchen. In diesem so genannten »Darmstädter Programm« ging es unter anderem um die computergestützte Automation von Rechtsanwendungsprozessen, doch wie ein Blick in die juristische Praxis vermuten lässt, ist die interdisziplinäre Realisierung des Subsumtionsautomaten grundlegend gescheitert. Dennoch verging seither kaum ein Jahr ohne Veröffentlichung zur Sprache des Rechts: Fingerzeige, Leitfäden, Stilfibeln, Formulierungshilfen und Aufsatzsammlungen; die Rechtslinguistik hat sich zu einer ansehnlichen Disziplin gemauert, und das Verlangen nach einer verständlichen Rechtssprache ist mittlerweile selbst Recht geworden, in Form einer europäischen Richtlinie mit dem anmutig klingenden Titel 93/13/EWG.

Seit kurzem kann sich die rechtssprachliche Publikationsflut aus einem weiteren, kraftvoll sprudelnden Quell nähren: einem dreibändigen Werk der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften,¹ dem zweiten Versuch, den

Zusammenhängen von Sprache und Recht interdisziplinär auf die Spur zu kommen. »66 Beiträge von 55 Autoren aus 8 Ländern« kündigt der Verlag an, ein »Kompendium des heutigen Forschungsstandes zu Sprache und Recht«, gefüllt mit den zusammen 1674 Seiten starken Beiträgen »namhafter Protagonisten auf dem Gebiet der Rechtslinguistik«. Philosophen kommen zu Wort, Intellektuelle, Verfassungsrechtler, Wirtschaftsjuristen, Rechtstheoretiker, Soziologen, Psychologen, Sprachwissenschaftler, Anglisten, Germanisten, Linguisten jeglicher Couleur, und in den Tiefen des ersten Band findet sich sogar die sinistre Klageschrift eines echten Dichters neben den beschwingten Betrachtungen eines Kabarettisten.

Ein solcher Reichtum an Positionen, Auf- und Ansätzen, Beobachtungen und Forschungsergebnissen kann die evaluierende Stellungnahme auf zwei Arten beeinflussen: Man kann einerseits nach bester Sammelbandrezensionsmanier die Heterogenität und Diversität des Bandes loben und das breite Spektrum der Fragestellung würdigen, um mit der üblichen Formel zu enden, die dargestellten Forschungsansätze stellen eine anregende und unverzichtbare Grundlage für die weitere Beschäftigung mit der Sprache des Rechts dar.

¹ KENT D. LERCH (Hg.), Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften; Band 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht, 466 S., ISBN 3-11-018142-8; Band 2: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Ent-

scheiden im Diskurs des Rechts, 598 S., ISBN 3-11-018398-6; Band 3: Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, 539 S., ISBN 3-11-018400-1, Berlin, New York: de Gruyter 2004 f.

Andererseits ist es häufig die schreckliche Realität des Sammelsuriums, die durch den Begriff des Kompendiums nur unzureichend verdeckt wird. Folglich kann man es sich auch zur Aufgabe erklären, die hinlänglich bekannten Beiträge der Tagungshausierer als überflüssig zu apostrophieren, die Zufällig- und Zusammenhangslosigkeit der Kompilation insgesamt zu geißeln, und mit Bemerkungen über die Explosion des Wissens und das Ärgernis weiterer Neuverkündungen des Altbekanntes zum Schluss kommen.

Für beide Varianten liefern die Bände gewisse Anhaltspunkte. Das ist allerdings weniger die Folge fehlerhafter Auswahlkriterien bei der Zusammenstellung der Beiträge als dem Umstand geschuldet, dass mit dem Werk eine »Summe des Forschungsstandes zu Sprache und Recht« (Bd. 1, V) angestrebt war. Dieser Ankündigung entsprechend versammeln die drei Bände ohne größere Lücken alles, was auf dem Forschungsmarkt derzeit angeboten wird. Und da von einem Markt das Bemühen um Homogenität nicht zu erwarten ist, kann der Betrachter nur staunen ob des Farbenreichtums und der Vielgestaltigkeit der offerierten Produkte.

Darin einen Stand der Forschung ausmachen zu wollen, ist jedenfalls dann ein phantasievolles Unternehmen, wenn man sich darunter eine stabile und konsistente Sachlage vorstellt. Der rechtslinguistische Forschungsstand ist nämlich so beständig und widerspruchsfrei wie das Wetter an einem Apriltag in Europa: Irgendwo regnet es, an einem anderen Ort scheint die Sonne, nachmittags ist es umgekehrt, und treffen Regen und Sonne irgendwann irgendwo aufeinander, dann entsteht daraus nicht das eigentlich zu erwartende Nichtwetter – vielmehr verbirgt das Wetter die Nullsumme seines Daseins hinter dem verschämten Grinsen eines Regenbogens.

Das fällige Urteil »teils heiter, teils wolkig« ist als Beschreibung der bisherigen rechtssprachlichen Bemühungen indes wenig aufschlussreich. Eine Gesamtdarstellung des Materials lässt darüber hinausgehende Bewertungen jedoch kaum zu. Um die Orientierung durch das Labyrinth der Rechtslinguistik zu erleichtern, greift die folgende Darstellung der Bände deshalb nur einige wenige juristische und nichtjuristische Beiträge heraus und versucht, dem Forschungsumpf auf diese Weise sicheres Terrain abzugewinnen. Von einer Systematisierung der Beiträge ist diese Art der Präsentation noch weit entfernt, aber zumindest können so die wichtigsten Strömungen der gegenwärtigen Forschung zu Sprache und Recht nachvollzogen werden.

II.

Im ersten Band, der sich mit der Verständlichkeit des Rechts beschäftigt, wird die Ordnungsaufgabe durch die lange Tradition des Themas zugleich erleichtert und erschwert. Erschwert deshalb, weil das Recht, wie die rechts-historischen Beiträge verdeutlichen,² im Verlauf seiner Geschichte noch nie verständlich war und die letztgültige Lösung der Verstehenshindernisse deshalb auch nach langen Jahren interdisziplinären Forschens nicht zu erwarten stand. Vielmehr hat die immerwährende Unverständlichkeit des Rechts dazu geführt, dass sie von sämtlichen Autoren des Bandes wie auch von weiten Teilen der Bevölkerung vorausgesetzt wird – bei letzteren jedoch weitgehend unabhängig von eigenen Erfahrungen mit Rechtstexten, wie der Germanist Ingo H. Warnke zeigt.³ Aus der Unmöglichkeit, das Recht zu verstehen, ist also mittlerweile die Unlust geworden, sich überhaupt damit auseinanderzusetzen. Folgerichtig wird vermutet, es gehe in der Verständ-

² KENT D. LERCH, Recht verstehen. Eine Vorbemerkung, Bd. 1, XIV–XIX; DERS., Gesetze als Gemeingut aller. Der Traum vom verständlichen Gesetz, Bd. 1, 225–238; RAINER MARIA KIESOW, Verständnis des Rechts, Bd. 1, 193–195.

³ Schwerverständlichkeit als Stereotyp. Die Differenz von Kenntnis und Beurteilung der deutschen Gesetzessprache, Bd. 1, 441–454.

lichkeitsdebatte gar nicht darum, die Verständlichkeit von Rechtstexten zu verbessern, die ohnehin von niemandem gelesen würden. Vielmehr handele es sich bei der Diskussion um ein Trojanisches Pferd, das unter seiner hermeneutischen Hülle Forderungen rechtspolitischer Provenienz verberge.⁴ Das Thema des Bandes ist also schon so lange erfolglos bearbeitet, dass die einen sich entnervt davon abwenden und die anderen behaupten, es sei zwischenzeitlich zum Deckmantel für ganz andere Fragestellungen mutiert. Das macht die Ordnung der Diskussionsbeiträge nicht einfacher.

Der Orientierung förderlich ist das Thema jedoch deshalb, weil der Versuch, das Recht verständlicher zu gestalten, eine bestimmte rechtstheoretische Ausrichtung voraussetzt, deren Identifizierung keine größeren Schwierigkeiten bereitet. Erforderlich ist die Vorstellung, Rechtsfindung sei ein grundsätzlich kognitiver Vorgang, das Recht also im Gesetz hinreichend sicher manifestiert, um eine Erkenntnis des richtigen Urteils und eine Anwendung des Gesetzes auf den Einzelfall zu ermöglichen, kurz: das alte Rechtsanwendungsmodell. Nur wer dessen Grundannahmen teilt, kann davon ausgehen, die Unverständlichkeit des Rechts hänge mit seiner sprachlichen Fassung zusammen, und durch Arbeit am Erkenntnisgegenstand – dem Gesetz – ließe sich das Erkennen – die Entscheidung – erleichtern. Dies ist die Position, welche die eine Seite der Diskussion im Band markiert.

Dem steht die Vorstellung gegenüber, auch die Niederschrift des Gesetzes könne den Spalt zwischen der Allgemeinheit der Legalität und der Besonderheit des Einzelfalles nicht überbrücken. Der Entscheider finde deshalb unabhängig von der sprachlichen Fassung der Gesetze im Recht keinen Erkenntnisgegenstand, der ihm eine Anwendung der Norm auf den Sachverhalt ermög-

liche. Vielmehr müsse er das Recht im Prozess seiner »Anwendung« erst herstellen. Folglich kann die Arbeit am Gesetz allenfalls das Gesetz, nicht aber das Recht verständlicher machen; was erreicht werden kann (und angestrebt werden sollte), ist lediglich eine Kultur des freundlichen Miteinanders von Bürger und Staat.⁵

Rechtsanwendung gegen Rechtserzeugung also – garniert mit Miszellen verschiedenster Art und Güte, etwa den reichlich unterkomplexen Verschwörungstheorien von Hans Magnus Enzensberger⁶ oder dem Beitrag der Sprachwissenschaftlerinnen Silvia Hansen-Schirra und Stella Neumann, die es sich trotz ihrer im Titel angedeuteten Sensibilität für sprachästhetische Zusammenhänge (Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität) nicht nehmen lassen wollen, stilistische Korrekturen an der juristischen Ausdrucksweise vorzunehmen (und dabei auf eine Auseinandersetzung mit irgendeiner Form juristischer Realität großzügig verzichten).⁷ Hinzuweisen ist außerdem auf den Beitrag der Psychologin Ursula Christmann, der einen fachkundigen Überblick über die Verständlichkeitsforschung liefert⁸ und den schlecht geschriebenen und wenig durchdachten Ausführungen Christian F.G. Schenders zum selben Thema in jedem Falle vorzuziehen ist.⁹ Und schließlich dürfen zwei Pretiosen des Bandes nicht vergessen werden, nämlich das systemtheoretische Kleinod aus der Feder des italienischen Rechtsphilosophen Raffaele De Giorgi¹⁰ sowie die rechtstheoretische Großtat des US-amerikanischen Literaturwissenschaftlers Stanley Fish, das sich zur Einführung in die angloamerikanische Methodendiskussion bestens eignet.¹¹

1. Womit ein Blick auf die Protagonisten geworfen werden kann: Für das Rechtsanwendungsmodell und damit für den einen Eckpfeiler

4 THOMAS-MICHAEL SEIBERT, Wie verständlich ist »Unverständlich«? Nachrichten vom zweiten Code, Bd. 1, 387–392; ALESSANDRO SOMMA, »Es gibt keine Lösung, weil es kein Problem gibt«, Bd. 1, 429–432.

5 Vgl. MARKUS NUSSBAUMER, Von Schwärmern und Skeptikern und ein Versuch, Realist zu sein. Bilanz und Entwurf des Sprachspiels vom

unverständlichen Gesetz, Bd. 1, 285–295.

6 HANS-MAGNUS ENZENSBERGER, Von den Vorzügen der Unverständlichkeit, Bd. 1, 83–84.

7 SILVIA HANSEN-SCHIRRA, STELLA NEUMANN, Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität, Bd. 1, 167–184.

8 URSULA CHRISTMANN, Verstehens- und Verständlichkeitsmessung. Methodische Ansätze in der

Anwendungsforschung, Bd. 1, 33–62.

9 CHRISTIAN F.G. SCHENDERA, Die Verständlichkeit von Rechtstexten. Eine kritische Darstellung der Forschungslage, Bd. 1, 321–373.

10 RAFFAELE DE GIORGI, Gott mit Bart/Gott ohne Bart, Bd. 1, 69–81.

11 STANLEY FISH, Recht will formal sein, Bd. 1, 85–137.

der Diskussion steht der Aufsatz des Wirtschaftsrechtlers Hans-Peter Schwintowski (Sprachwissenschaftliche Kriterien für das Transparenzgebot. Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft, Bd. 1, 375–386). Bedauerlicherweise beeindruckten Schwintowskis Ausführungen vor allem durch die Leichtfertigkeit, mit der sie die eigentlichen Schwierigkeiten übergehen. Kondensiert liest sich diese Sorglosigkeit wie folgt: »Recht ist ohne Sprache ebenso wenig denkbar, wie Sprache ohne Recht.« (376). Damit deutet sich zu Beginn des Beitrags an, dass die Probleme bereits vor ihrer Reflexion als gelöst zu betrachten sind.

Der erste Teil der Behauptung, dass nämlich Recht ohne Sprache nicht denkbar sei, darf dabei getrost übergangen werden. Die Einsicht in die Sprachlichkeit der Welt ist kaum mehr geeignet, Erstaunen hervorzurufen. Anders verhält es sich freilich mit der Umkehrung, auch Sprache sei ohne Recht nicht vorstellbar. Wie man sich diese Abhängigkeit vorzustellen hat, bleibt leider auch nach der Lektüre des Beitrags ein Rätsel. Schwintowski geht davon aus, das Recht gehorche einer »Universalgrammatik menschlicher Regelform« (376), genau wie die Sprache »universellen Gesetzmäßigkeiten« (375) folge. Wenn er daraus nun eine wechselseitige Abhängigkeit von Sprache und Recht folgert, liegt der Verdacht nahe, hier solle aus dem Umstand, dass sowohl alle Japaner als auch alle Chinesen fleißig sind, geschlossen werden, alle Chinesen seien Japaner. Die »eigentümliche Wechselwirkung zwischen Sprache und Recht« (376) ist logisch betrachtet also in der Tat eigentümlich.

Inhaltlich dagegen ist darauf hinzuweisen, dass die von Schwintowski behauptete universelle Regelmäßigkeit von Sprache und Recht seit langem heftig umstritten ist. Als Grundlage der weiteren Überlegungen erscheint es deshalb nicht

sehr tragfähig, sie ohne jede Begründung einfach vorauszusetzen. Jedenfalls tut man sich mit der Vorstellung, Sprache sei normativ strukturiert und beruhe zudem auf universellen Gesetzmäßigkeiten, leicht, die Verständlichkeit des Rechts zu verbessern: Man verfasse einen Katalog verständlichkeitsfördernder Kriterien und nehme diesen zum Maßstab für Rechtstexte. Und so schlägt Schwintowski Folgendes vor, um das von ihm zum Verständlichkeitspostulat erhobene Transparenzgebot näher zu definieren: »Formal geht es [um] Schriftlichkeit, eine übersichtliche Gliederung sowie eine verständliche Sprache. Inhaltlich müssen die Klauseln klar, bestimmt, wahr, vollständig und rechtzeitig formuliert sein. Maßstab ist der typische Durchschnittskunde, d. h. der durchschnittliche Kunde ohne rechtliche Spezialkenntnisse« (377). »Verständliche Sprache« bedeutet dabei wohl »einfache Syntax«, ganz sicher ist sich Schwintowski da aber nicht (378). »Transparent, also verständlich« ist ein mit solchen Eigenschaften ausgestatteter Text dann, »wenn die mit ihm vermittelte Information den Empfänger befähigt, eine rationale Auswahlentscheidung zu treffen und/oder sein Handeln danach zu richten« (382).

Die Nützlichkeit eines solchen Wunschzettels muss ernstlich in Zweifel gezogen werden. Schon die Vorstellung, wer mehr Rechtsverständlichkeit erreichen wolle, müsse einfach die Rechtstexte verbessern, kann nur auf einer Gleichsetzung von Recht und Text beruhen, die sich so ausgeprägt nicht einmal in den düstersten Schauergeschichten wiederfindet, die über die Begriffsjurisprudenz verbreitet werden. Doch auch die Behauptung, Verständlichkeit sei eine textimmanente Eigenschaft und empirisch messbar (379 ff.) oder die Anweisung, bei der Messung der Textverständlichkeit solle der Leser außer acht bleiben, da seine Einbeziehung für

die Praxis zu komplex sei (379 f.), sind wenig plausibel. Dabei erfordert eine Widerlegung nicht einmal den Rückgriff auf philosophische Schwergewichte aus der bedeutungskeptischen Sprachphilosophie oder der Hermeneutik. Vielmehr hat auch die Verständlichkeitsforschung jedenfalls eine unumstrittene Einsicht hervorgebracht: Ein Text ist nie per se verständlich, sondern immer nur verständlich für *jemanden*. Rechtstexte wie allgemeine Geschäftsbedingungen, die sich an Juristen und Laien gleichermaßen wenden, *können* also nicht für beide in gleicher Weise verständlich sein.

Insofern verwundert es nicht, dass Schwintowski für die Lösung des Problems nicht mehr anzubieten hat als eine einigermaßen irreführende Umschreibung der (von ihm kritisierten) derzeitigen Praxis allgemeiner Geschäftsbedingungen (und wohl der Gesetzessprache überhaupt): »Aller Wahrscheinlichkeit nach wird man verständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen dann und nur dann entwickeln können, wenn man an die Stelle hochkomplexer, in sich verschachtelter Detailregelungen Oberbegriffe setzen darf, die wie eine Texthülle oder eine Textmembrane die Details einschließen, in sich aufnehmen und quasi der Schlüssel zu ihrem Inhalt sind. Die Texthülle ähnelt der Membran einer biologischen Zelle. Sie hält die in der Zelle verborgene, hochkomplexe Information zusammen, umhüllt sie und ist gleichzeitig Teil der in ihr liegenden Gesamtinformationsmenge, wirkt also wie die Klammer in der Mathematik« (384).

Damit ist leider gar nichts gewonnen. Schon heute ist es das Markenzeichen juristischer Texte, dass sie Begriffe enthalten, die auf dem Papier wenig Platz einnehmen und dennoch Informationen beinhalten, deren vollständige Niederschrift Ausführungen monographischen Umfangs in der Kommentarliteratur erfordert. Der Preis die-

ser juristischen Abstrahierungen und Begriffsbildungen ist offenkundig: Die vielen Assoziationen und Explikationen, mit denen ein Fachmann die Begriffe verbindet, sind für den Laien nicht erkennbar, weshalb ihm die Texte völlig unzugänglich bleiben und ihm Verständlichkeit allenfalls suggeriert wird.

Im übrigen scheint Schwintowski hier wohl der häufigeren Verwendung von Generalklauseln das Wort reden zu wollen. In der Tat wäre ein Text, der nur noch feststellte, dass sich jede Partei den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechend zu verhalten hätte, klar, wahr, vollständig, rechtzeitig, übersichtlich und in eine einfache Syntax gekleidet. An der Bestimmtheit mangelt es wohl ein wenig; dies dürfte jedoch nach Ansicht des Autors durch das biologisch-mathematische Wesen des § 242 BGB kompensiert werden, der die gesamte hochkomplexe Information, die sich in ihm verbirgt, warm und sicher umklammert hält, und folglich durch drei schlichte Worte den 15 Seiten starken Zellkern, den die Forschergruppe »Palandt« in vermutlich mikroskopischer Feinarbeit herauspräparieren konnte, für jedermann verständlich macht. Der Hinweis Schwintowskis auf das Theorieangebot der Texthülle erscheint deshalb ähnlich fruchtbar wie sein Vergleich von Rechtsbegriffen mit »Gas-, Brems- und Kupplungspedal eines Autos« (386), und die Rechtstheorie ist gut beraten, wenn sie derlei biologisch-technische Metaphorik nicht allzu ernst nimmt.

2. Erfreulicherweise finden sich im Band einige Darstellungen, die sich ausführlicher mit der rechts- und sprachtheoretischen Grundlage beschäftigen, auf der die Auseinandersetzung zwischen Rechtsanwendung und Rechtserzeugung stattfindet. Zwei der ertragreichsten Beiträge sollen hier zur Sprache kommen: Die Gleich-

setzung von Recht und Text wird aus juristischer Sicht grundlegend zurückgewiesen durch den Rechtstheoretiker Alexander Somek (Juristische Expertise, Bd. 1, 413–428); die Behauptung, durch den Austausch von Wörtern könnten Texte allgemein und Rechtstexte im besonderen Allgemeinverständlichkeit erlangen, ist eine der Thesen, mit denen sich der Sprachwissenschaftler Dietrich Busse kritisch auseinandersetzt (Verstehen und Auslegung von Rechtstexten – institutionelle Bedingungen, Bd. 1, 7–20).

Somek, der seinen nachpositivistischen Standpunkt bereits mehrfach deutlich gemacht hat, geht auch in diesem Beitrag davon aus, die Vorstellung, das Recht könne in Gesetzestexten festgehalten werden, sei nicht mehr tragfähig. Das Recht hänge nicht von seiner Niederschrift in Gesetzen ab, sondern vielmehr davon, ob und wie es von Juristen gewusst würde; ohne dieses rechtliche Wissen gäbe es kein Recht (413 f.). Die juristische Expertise sei deshalb in der Lage, Handlungsmöglichkeiten zu erschaffen, da sie dazu ver helfe, »als Recht herzustellen, was man als Recht ausgeben möchte« (415).

Diese Form der Rechtserzeugung sei eine Dienstleistung mit einem bestimmten Marktwert (418). Auf diese Weise wird das Recht selbst zur Dienstleistung. Die Abhängigkeit vom Wissen der Experten macht das Recht zu einer »mehr oder weniger argumentierbaren Erwartung an das Verhalten anderer« (420). Ein verbindlicher Standard aber, wann aus einer Erwartung eine Rechtspflicht wird, könne nicht mehr angegeben werden; insbesondere helfe der Verweis auf die Rechtslage nicht weiter, da sich Rechtslagen mittlerweile in Rechtsfragen aufgelöst hätten (416). Im Zuge dieser argumentativen Überwindung der Rechtslage bediene sich die juristische Expertise freihändig und unkontrolliert der Elemente der rechtswissenschaftlichen Methode.

Dadurch konserviere sie die Unüberschaubarkeit und Unverständlichkeit des Rechts: Normativität als Mittel der Komplexitätsreduktion stehe nicht mehr zur Verfügung (424).

Damit entfällt zunächst der verbindliche Maßstab für die Richtigkeit einer getroffenen Entscheidung. Und so stellt Somek lapidar fest: »Es gibt keine richtige Entscheidung. Es gibt nur die Entscheidung im Einzelfall« (425). Darüber hinaus hält Somek auch eine wissenschaftliche Modellierung des Rechts für unmöglich: Es sei nicht die Qualität der juristischen Argumente, die über den Wert der juristischen Expertise bestimme. Vielmehr werde deren Wert in der Sozialdimension des Sinns reflektiert: Die juristische Expertise gelte genauso viel wie der sie abgebende juristische Experte (428).

Nicht zuletzt durch diese Wendung steht Someks Entwurf in schroffem Gegensatz zu den gängigen Darstellungen der juristischen Arbeit. Indem Somek der Normativität des Rechts ihre normierende Kraft bestreitet und die Kaufkraft juristischer Argumente in der Währung akademischer Titel ausdrücken möchte, radikalisiert er seine Theorie in einer Art und Weise, die die Gefolgschaft nachdrücklich schmälern dürfte. Dennoch sind seinen Beobachtungen wichtige Anregungen zu entnehmen. Insbesondere der Begriff der juristischen Expertise, der die rechtstheoretische Perspektive um anwaltliche und gutachterliche Tätigkeiten erweitert, könnte in der weiteren Diskussion fruchtbar gemacht werden. Auf die Verständlichkeitsdebatte jedenfalls wirkt er sich unmittelbar aus: Da ein großer Teil der juristischen Tätigkeit darin besteht, das Gesetz selbst argumentierbar zu machen, können durch stilistische Veränderungen der Gesetzessprache allenfalls geringe Erfolge im Kampf um mehr Rechtsverständlichkeit erreicht werden.

3. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der Rechtslinguist Dietrich Busse, der ausgehend von der Frage, welche Funktionen das Rechtssystem zu erfüllen hat, die Leistungen in den Blick nehmen möchte, die Texten unterschiedlicher Art dabei zukommt (8).

Das Recht habe die Aufgabe, gesellschaftliche Konfliktsituationen zu entscheiden. Um diese Entscheidungen einheitlich und kontrollierbar zu gestalten, werde versucht, ihre normative Grundlage sprachlich zu formulieren und in Gesetzestexten zu sammeln. Damit stelle sich der Rechtslinguistik folgende zentrale Frage: »Kann eine sprachliche Formulierung es leisten, die Einheitlichkeit von Rechtsentscheidungen in einer Vielzahl von zeitlich zum Teil weit auseinander liegenden Entscheidungssituationen mit divergierenden lebensweltlichen Detailmerkmalen zu garantieren«? (10).

Busses Versuch, darauf eine Antwort zu geben, beginnt bei den allgemeinen Bedingungen, unter denen Texte in gesellschaftlichen Lebenszusammenhängen funktionieren. Busse geht davon aus, dass Texte erst durch den sinnfüllenden Akt des Rezipienten zu Bedeutungsträgern würden; welche Bedeutung, hänge vom Vorwissen der Leser ab. Gleiches gelte für sprachliche Zeichen im Allgemeinen, die ebenfalls in den »kognitiven bzw. epistemischen Horizont eines verstehenden Individuums eingefügt werden« (12 f.) müssten, um Bedeutung zu erlangen. Die Zielvorgabe, Rechtstexte für die Allgemeinheit verständlich zu gestalten, muss deshalb an den unterschiedlichen Wissensrahmen der Adressaten (Juristen und Laien) scheitern.

Darüber hinaus ergibt sich aus der institutionellen Eingebundenheit von Rechtstexten ein weiteres Problem: Rechtstexte werden gewöhnlich über einen längeren Zeitraum hinweg benutzt. Ihre Interpretation ist Teil einer Aus-

legungsgeschichte, die Deutungsvarianten hervorbringt, welche nur demjenigen vertraut sind, der die Auslegungstradition kennt. Das ist jedoch in aller Regel nur der fachkundige Experte. Der Laie kann deshalb Rechtstexte erst dann verstehen, wenn er kein Laie mehr ist. Folglich sind es sehr viel weniger textimmanente Eigenschaften, die zu der zu beobachtenden Einheitlichkeit der Rechtsprechung führen, als institutionelle Vorkehrungen wie der Instanzenzug, eine allgemeine justizielle Ressourcenknappheit oder dogmatische Kunstgriffe wie die »herrschende Meinung«.

Busse liefert damit eine differenzierte und vor allem: interdisziplinäre Beschreibung der rechtlichen Arbeitsmechanismen. Neben seinen sprachwissenschaftlichen Kenntnissen verfügt er über ein beeindruckendes rechtstheoretisches Verständnis, das seine Ausführungen in beiden Disziplinen anschlussfähig erscheinen lässt. Das ist ein seltener Glücksfall in der Zusammenarbeit von Juristen und Linguisten, in der die jeweils andere Disziplin momentan noch weithin *terra incognita* darstellt und der Glaube an eine fruchtbare interdisziplinäre Forschung bisher wenig gerechtfertigt erscheint.

4. Dies zeigt insbesondere der Beitrag des Psycholinguisten und Sprechers der interdisziplinären Arbeitsgruppe »Sprache des Rechts« Wolfgang Klein (Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht, Bd. 1, 197–203). Klein scheint davon auszugehen, das Recht könne für alle Zeiten und Eventualitäten schriftlich festgehalten werden, und die Arbeit des Juristen beschränke sich im Wesentlichen darauf, dicke Bücher in akribischer Kleinarbeit nach der darin enthaltenen Lösung von Einzelfällen zu durchforsten. Das mag ihm nachge-

sehen werden, weil er über keinerlei rechtliches Fachwissen verfügt, zeigt aber, dass auch lange Jahre des interdisziplinären Forschens nicht ausreichen, um nichtjuristische Äußerungen rechtstheoretisch verwertbar zu machen.

Erstaunlicher als das orientierungslose Stochern im rechtstheoretischen Morast ist jedoch die sprachtheoretische Grundlage, auf die Klein sich stützt. Klein sieht die Aufgabe von Texten darin, Zustände abzubilden (202), von denen man dann wohl annehmen muss, sie seien Teil einer außersprachlichen Welt. Dabei geht Klein explizit von einer regelgeleiteten Sprache aus, die auch die Entscheidungen der Juristen determiniere. Ein jeder verstehe den Wortlaut der Sprache gleich (203), da wir als Kinder die »Regeln der deutschen Sprache« gelernt hätten, welche die »Grundlagen der Verständigung« bildeten (203).

Eine derart betriebene Linguistik gerät unter Verdacht, sie gehöre zu den wenigen Disziplinen, an denen der *linguistic turn* spurlos vorübergegangen ist. Eine Unterteilung der Welt in eine sprachliche und eine außersprachliche Abteilung, von denen die erstere auch noch in der Hand feststehender und allgemeingültiger Regeln liegt, ist nicht einmal intuitiv nachvollziehbar. Die Sprachkompetenz zweier beliebiger Sprecher deckt sich niemals vollständig, und es ist deshalb nicht davon auszugehen, es gebe Zeichenketten – und seien es noch so einfache –, die von allen Mitgliedern der Gemeinschaft in der gleichen Weise verstanden werden. Man kann sich zwar trefflich darüber streiten, ob es Grenzen der Interpretation gibt, wann eine Ausdeutung zur Umdeutung wird und ob tatsächlich so viele Sprachen existieren wie Sprecher – doch schon die Möglichkeit, über diese Fragen zu streiten, zeigt, dass eben nicht jeder den Wortlaut gleich versteht und Regeln der Sprache keine

Handlungsanweisungen an die Sprecher sind, sondern nachträgliche Konstrukte der Sprachwissenschaft. Nur so ist es zu erklären, dass es zum Problem wird, wenn sich ein Text an unterschiedliche Adressaten richtet. Die Heterogenität der Wissensrahmen, in welche die zu vermittelnden Informationen einzupassen sind, verhindert, dass auch »eine noch so ausgefeilte Formulierungstechnik« (Busse, 19) Rechtstexte allgemeinverständlich macht.

Dabei ist auf einen weiteren Punkt hinzuweisen: Flottere Wendungen, einfachere Syntax, Abkehr von den vielen Passiv- und Nominalkonstruktionen, all das sind Ratschläge, die zunächst nichts erreichen als verbesserte Lesbarkeit eines Textes. Lesbarkeit hat mit Verständlichkeit jedoch unmittelbar nichts zu tun und kann schon gar nicht mit ihr gleichgesetzt werden. Jedenfalls für das Recht leuchtet dies ohne weiteres ein: Die Regelungen einer hochkomplexen Gesellschaft sind allenfalls zu einem verschwindend geringen Anteil deshalb so schwer zu verstehen, weil ihr sprachliches Gewand defizitär ist. So dürfte es fast rührend wirken, wenn sich jemand anschickte, den gutgläubigen Zweiterwerb einer Vormerkung durch sprachliche Änderungen der §§ 883 ff., 892 f. BGB für die Allgemeinheit verständlich zu gestalten.

All das scheint im Ergebnis auch Klein nicht entgangen zu sein. Deswegen konzidiert er abschließend, es sei gar nicht irritierend, dass sich die Richter nicht immer an den Wortlaut der Gesetze hielten. »Irritierend, ja verstörend ist vielmehr, dass Richter den Wortlaut *umdeuten*« (203), dass sie also behaupten, »Betreten verboten« hieße »Betreten erlaubt« und sich nicht darauf beschränken, die »guten Gründe« anzuführen, »das Betreten in manchen Fällen für erlaubt zu halten« (203). Mit solcher Kritik kann der Jurist jedoch getrost leben. Es darf für aus-

geschlossen gehalten werden, dass einer der Richter des Zivildiensturteils (BVerfGE 69, 1 ff. [1985]), in dem festgestellt wurde, die 20 Monate des Ersatzdienstes überstiegen *nicht* die Dauer des 15monatigen Wehrdienstes, der Ansicht ist, 20 *bedeute* 15. Wenn Klein nun die irri- ge Vorstellung bekämpft, die Richter hätten 15 in 20 umgedeutet, dann kann dies nur als Kampf gegen Windmühlen bezeichnet werden, mit dem sich zu beschäftigen nicht lohnt.

III.

Ein anderer Band, ein anderes Thema (Recht verhandeln: Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts), ein anderer Autor aus einem anderen Fach: dennoch verblüffend ähnliche Vorstellungen von Sprache und Recht, die der Verfassungsrechtler Matthias Klatt in seinem Beitrag »Die Wortlautgrenze« (Bd. 2, 343–368) vorträgt. Sind seine sprachphilosophischen Überlegungen noch vom Versuch bestimmt, den Anschluss an aktuelle Diskussionen nicht zu verlieren, überraschen vor allem seine antiquierten Vorstellungen von den rechtlichen Operationsweisen. Klatt stützt seine gesamte Rechtstheorie auf die Frage, ob sprachliche Ausdrücke ihre eigene Auslegung begrenzen könnten. Dies sei »unverzichtbare Grundlage des juristischen Arbeitens« (345): Ohne die Möglichkeit, »semantische Grenzen« angeben zu können, müssten das Analogieverbot im Strafrecht, die richterliche Gesetzesbindung, die Gewaltenteilung, das Demokratieprinzip und andere »fundamentale Strukturentscheidungen des Grundgesetzes« aufgegeben werden (346).

Es wäre nun überaus verwunderlich, wenn Klatt am Ende seiner Ausführungen semantische Grenzen für illusorisch erklärte und folgerichtig das Ende des Rechtsstaates ausrufen müsste.

Und so gelangt Klatt im Folgenden (349 ff.) erwartungsgemäß zu einer normativen Bedeutungslehre, die verbindliche semantische Grenzen anzugeben in der Lage sein soll. Dazu stützt er sich auf eine Missdeutung der Sprachphilosophie Brandoms, der zwar, wie Klatt richtig erkennt, normative Strukturen in der Sprache ausmachen will, diese aber entgegen der Meinung Klatts nur als wechselseitige Unterstellungen der Sprecher begreift, sprachliche Inhalte jedoch weiterhin dem Streit der Praxis ausgeliefert sieht.

Da Klatt nun den Fortbestand der Welt von der Existenz einer Wortlautgrenze abhängig gemacht hat, muss er die Kritik an ihrem Bestehen natürlich zurückweisen. Die eingangs zitierten Argumente aus Linguistik, Hermeneutik und Rechtssoziologie (347 ff.) übergeht Klatt leider und beschränkt sich auf die seines Erachtens »wichtigsten Einwände gegen jede Normativitätsthese sprachlicher Bedeutung« (355), nämlich die von Kripke und von Quine. Kripkes Hinweis auf das Versinken im Sumpf der infiniten Begründungen von Bedeutungsregeln hält Klatt dabei für genauso unberechtigt wie Quines Vorstellung eines semantischen Holismus, demzufolge »jeder Satz einer Sprache auf der Basis von Erfahrungen veränderbar ist« (356). Mit dem Verweis auf rechtfertigende *prima facie*-Berechtigungen bzw. *prima facie* revisionsimmune Sätze gelingt es Klatt, auch weiterhin an »acht allgemeinen und fünf besonderen semantischen Grenzen« (358) festzuhalten.

Dabei kommt auch Klatt allerdings nicht an dem Eingeständnis vorbei, seine Theorie semantischer Grenzen zeige nicht, wo diese in jedem Einzelfall verlaufen würden (366). Eine Grenze also, die eines nicht tut: begrenzen. Darauf Rechtsstaat und Grundprinzipien der Gesellschaft errichten zu wollen, scheint ein recht riskantes Unterfangen.

Doch abgesehen davon übersieht Klatt, dass seine semantischen Grenzen, ob sie nun bestehen oder nicht, jedenfalls im Recht nicht durchgehalten werden können. Den Rechtsstreit kennzeichnet ja typischerweise die Strittigkeit auch solcher *prima facie* ganz unstrittigen Gesichtspunkte wie eben der Frage, ob 20 Monate länger sein können als 15. Und nachdem das Bundesverfassungsgericht in der schon erwähnten Zivildienstentscheidung zum Ergebnis gekommen ist, 20 Monate dauerten nicht in allen Fällen länger als 15, besteht keinerlei Veranlassung zur Befürchtung, der Untergang des Abendlandes stehe vor der Tür. Vielmehr muss für das Recht geschlossen werden, dass seine Funktionsfähigkeit nicht von der Frage abhängt, ob Wortlautgrenzen bestehen oder nicht: Im Recht sind tatsächlich *alle* Sätze aufgrund neuer Erfahrungen veränderbar. Deshalb ist es an der Zeit, das alte Paradigma der Wortlautgrenze und der Rechtserkenntnis endlich aufzugeben und die juristische Arbeit realistisch zu betrachten: Semantische Fragen spielen darin offenbar nur eine untergeordnete Rolle. Dies macht eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen der richterlichen Tätigkeit, der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit notwendig. Sich im Angesicht dieser fundamentalen Fragen aber in die Grauzone semantischer Grenzbarrieren zu verschlagen, kann nicht die einzige Antwort sein, derer die Rechtstheorie fähig ist.

Auf welche Abwege die Diskussion ansonsten zu geraten droht, zeigt das Beispiel, das Klatt abschließend für eine Überschreitung der Wortlautgrenze angibt (360 ff.). Dabei geht es um die Frage, ob sich ein Strafverteidiger wegen Geldwäsche nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar machen kann, wenn er ein Honorar annimmt, das sein Mandant aus einer rechtswidrigen Vortat erlangt hat. Das Gesetz selbst sieht keine

Ausnahmen für Strafverteidiger vor, was aber im Hinblick auf die rechtsstaatliche Bedeutung der Strafverteidigung sowie die Berufsfreiheit der Verteidiger allgemein als problematisch angesehen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb für Strafverteidiger sichere Kenntnis um die rechtswidrige Herkunft ihres Honorars verlangt und den Anwendungsbereich des § 261 StGB entsprechend reduziert. Dies hält Klatt für einen Fall unzulässiger Rechtsfortbildung und begründet das im Wesentlichen mit der »festen fachsprachlichen Konvention«, nach der für eine vorsätzliche Strafbarkeit jede Form des Vorsatzes ausreicht (363 f.). Diese Wortgebrauchsregel missachte das Bundesverfassungsgericht, wenn es für Strafverteidiger bedingten Vorsatz ausschließe. Damit überschreite es »die Grenzen verfassungskonformer Auslegung« (364).

Nun spricht es schon für sich, dass Klatt ausgerechnet den Begriff des Vorsatzes für semantisch begrenzt hält, der bekannterweise in keinem Gesetz definiert und in der Literatur hochumstritten ist. Wie in einer solchen Situation eine feste fachsprachliche Konvention entstehen soll, bleibt genauso offen wie die Frage, warum diese Konvention auch dann besteht, wenn neben Teilen der Literatur (360, Fn. 72) auch das oberste Gericht die Ansicht vertritt, sie sei doch nicht so fest, dass man sich in manchen Fällen nicht darüber hinwegsetzen könnte. Und in sprachtheoretischer Hinsicht ist noch auf ein weiteres Problem hinzuweisen:

Die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts schränkt die Extension des Vorsatzbegriffs ein und soll nach Klatts Ansicht deshalb die Grenzen dieser Extension überschreiten. Dies zeigt er mit Hilfe einer formalisierten Darstellung der zugrunde liegenden Wortgebrauchsregeln (W). Der Vorsatz (T_3), der seine direkte

und bedingte Spielart (M_6 und M_7) einschließt, wird so formalisiert:

$$W_1: M_6x \vee M_7x \rightarrow T_3x$$

Die um den bedingten Vorsatz reduzierte Fassung liest sich zunächst so:

$$W_2: M_6x \rightarrow T_3x$$

Nach einer Auseinandersetzung mit den Gründen, die gegen den Ausschluss der bedingten Vorsatzform sprechen, dann jedoch so:

$$W_3: (x) (M_6x \rightarrow T_8x)$$

Aus T_3 ist also T_8 geworden. Die formalisierte Darstellung scheint also tatsächlich zu »beweisen«, dass es sich hier nicht um Auslegung handelt, sondern um die Einführung eines neuen Begriffes. Das ist allerdings nur deshalb möglich, weil die Formalisierung die Genese der Begriffsbildung verdeckt. T_8 könnte auch T_{25c} heißen und wäre dennoch nichts anderes als die um M_7 reduzierte Fassung von T_3 . Anstatt also einen normalsprachlich nur schwierig darzustellenden Gedankengang einfacher auszudrücken und für den Leser zugänglicher zu machen, wirkt die Formalisierung hier ausschließlich kontraproduktiv. Sie vereinfacht die Ausführungen um keinen Deut und hat lediglich zur Folge, dass die Einschränkung einer Extension im Gewande einer unzulässigen Erweiterung dieser Extension erscheinen kann. Der *dolus directus* überschreitet die Extension des Vorsatzes aber auch dann nicht, wenn man ihn »Bewusstlosigkeit« oder »Tischbein« nennt. Von einer formalisierten Darstellung ist zu erwarten, dass sie diese Zusammenhänge verdeutlicht und nicht im Gegenteil zusätzlich verdunkelt.

Damit ist indes nur etwas über Klatts sprachtheoretische Grundlage und noch nichts über seine darauf gestützten Vorstellungen vom Rechtsstaat und seinen Widersachern gesagt.

Insoweit ist fraglich, ob ernsthafte Beeinträchtigungen der Rechtsstaatlichkeit nicht viel eher dann zu befürchten sind, wenn in Fällen wie diesem konsequent gefordert wird, »die Verfassungswidrigkeit der Norm [zu] konstatieren« (364), anstatt mit der verfassungskonformen Auslegung angeblich bestehende Wortlautgrenzen preiszugeben. Die Kapazitäten des Gesetzgebers sind begrenzt. Deshalb kann sich die Aufgabe der Rechtsprechung innerhalb einer arbeitsteiligen Gewaltenteilung nicht darin erschöpfen, unter Verweis auf fachliche Konventionen möglichst alles beim Alten zu belassen und den Problemen einer sich rasant verändernden Gesellschaftsordnung ein fröhliches »Das haben wir schon immer so gemacht!« entgegenzurufen, und zwar auch dann, wenn, wie Klatt für den vorliegenden Fall konzidiert, »überzeugende Gründe« für eine Änderung des *status quo* sprechen.

Dass die damit verbundene Aufgabenzuweisung an die Richterschaft, den Stand der Dinge pflichtgemäß zu verwalten, nicht recht befriedigen kann, sieht auch Klatt und vollzieht abschließend eine überraschende Kehrtwendung: »Der entscheidende Fehler des Bundesverfassungsgerichts« liege gar nicht im Verfahren der teleologischen Reduktion selbst sondern vielmehr darin, »dass diese Prozedur nicht offengelegt wird« (364). Das ist nun freilich deutlich großzügiger formuliert, als es selbst die erwähnten Hermeneutiker, Freirechtler oder Heidelberger Rechtslinguisten ausdrücken würden. Gute Gründe reichen für die stillschweigende Übertretung der Wortlautgrenze nicht aus, gar keiner Gründe bedarf es jedoch dann, wenn der Übertritt nur offenherzig und ausdrücklich geschieht.

Auf diese Weise kann eine Rehabilitierung der semantischen Argumentation, derer Klatt sich abschließend rühmt (366 f.), nicht gelingen. Nach Lektüre seines Beitrags bleibt weitgehend

unklar, wozu in Gerichtsverfahren überhaupt argumentiert werden soll und welche Rolle die Begründung einer Entscheidung bei deren Findung spielt.

1. Damit steht Klatt leider nicht alleine. Ein nicht unerheblicher Teil des Bandes beschränkt sich auf eine Darstellung der Gründe, warum ein Band zur juristischen Argumentation überhaupt veröffentlicht werden musste. Knapp und präzise zusammengefasst finden sich diese Gründe in der Vorbemerkung des Herausgebers.¹² Dort stellt Lerch fest: »Der juristische Determinismus bedarf keiner Theorie der Argumentation, während es für den juristischen Dezisionismus eine solche Theorie nicht geben kann.« (XXII) Es bedarf also nur dann der Argumentation, wenn weder Willkür noch Justizsyllogismus herrschen, und da ersteres nicht gewollt und letzteres nicht möglich ist, bleibt eben nur der argumentative »dritte Weg« (XXII). Dass ein Justizsyllogismus nicht zu verwirklichen ist, zeigt kenntnis- und umfangreich der Rechtstheoretiker Ralph Christensen,¹³ dass er darüber hinaus auch nicht wünschenswert sei und Rechtsanwendung weniger vom Gesetz als von einer »alteuropäisch gebildeten Juristenpersönlichkeit« (217) bestimmt sein solle, behauptet der Verfassungsrechtler Rolf Gröschner,¹⁴ der allerdings für sich behält, woher sich dieses grenzenlose Vertrauen in das alteuropäische Bildungsgut rechtfertigt.

Die Zuflucht in leichter fassbare Regionen als das alte Europa suchen die folgenden Beiträge. Der Rechtsinformatiker Maximilian Herberger analysiert den Gebrauch logischer Begrifflichkeiten beim EGMR und kommt dabei zum wenig überraschenden Ergebnis, Logik sei zwar positiv konnotiert, werde aber nicht immer im formal-logischen Sinne gebraucht.¹⁵ Der Verwaltungsrechtler Ekkehard Hofmann flieht in

die Eindeutigkeit formaler Sprachen,¹⁶ die seines Erachtens Abwägungsvorgänge rationalisieren können, was neben einer möglichen Skalierung der einzelnen Belange auch ein ergebnisoffenes Vorgehen der Verwaltung voraussetzt (und daran wohl scheitern dürfte). Und der Verwaltungsrichter Hans-Joachim Strauch sucht Anschluss an die von ihm zur »neuen Leitwissenschaft« (482) erklärte Neurobiologie, wobei er die Plausibilität seiner im Anschluss an die strukturierende Rechtslehre formulierten Ergebnisse leider durch dazwischengestreute Behauptungen wie »Der Sachverhalt ist ... eine ›Schichtung‹ aus mindestens fünf bzw. sieben Wirklichkeiten« (504) verunziert.¹⁷

Ebenfalls vom Wunsch nach empirischer Sicherheit geleitet ist das sogenannte Hagener Projekt der Öffentlichrechtlerin Katharina Gräfin von Schlieffen, die weitere Ergebnisse ihres schon bekannten Versuches vorlegt, die Rhetorizität des Rechts quantifizierbar zu machen.¹⁸ Doch auch faktenreich abgesicherte Ergebnisse wie dieses: »Verwaltungsgerichte erfinden manchmal (6%) Prämissen, die für sich genommen juristisch unplausibel und rhetorisch als eristisch zu qualifizieren sind, um konkrete Aussagen durch rechtliche Allgemeinaussagen stützen zu können« (433), vermögen den Sprachphilosophen Harald Wohlrapp nicht zu überzeugen, und so beschleichen ihn am Ende seiner grundlegenden Kritik sogar »Zweifel, ob das überhaupt ernst gemeint ist« (586).¹⁹

In den übrigen Beiträgen spielen empirische Aussagen eine untergeordnete Rolle. Der Zivilrechtler Gerhard Struck berichtet über die rhetorische Kunst, um jeden Preis Recht zu behalten,²⁰ während der Richter Thomas-Michael Seibert aus dem Nähkästchen der Gerichtsrede plaudert²¹ und dabei vor allem dort interessante Einblicke ermöglicht, wo sich das Verfah-

12 KENT D. LERCH, Recht verhandeln. Eine Vorbemerkung, Bd. 2, XV–XXV.

13 RALPH CHRISTENSEN, Die Paradoxie richterlicher Gesetzesbindung, Bd. 2, 1–104.

14 ROLF GRÖSCHNER, Justizsyllogismus? Jurisprudenz!, Bd. 2, 203–217.

15 MAXIMILIAN HERBERGER, Wie man beim Europäischen Gerichts-

hof für Menschenrechte von der Logik spricht, Bd. 2, 235–287.

16 EKKEHARD HOFMANN, Formale Sprachen im Recht, Bd. 2, 289–320.

17 HANS-JOACHIM STRAUCH, Rechtsprechungstheorie, Bd. 2, 479–519.

18 KATHARINA GRÄFIN VON SCHLIEFFEN, Zur topisch-pathetischen Ordnung juristischen Denkens, Bd. 2, 405–448.

19 HARALD WOHLRAPP, Argumente stehen in einem Text nicht wie Gänseblumen in der Wiese herum, Bd. 2, 549–592.

20 GERHARD STRUCK, Eristik für Juristen, Bd. 2, 521–547.

21 THOMAS-MICHAEL SEIBERT, Aktuelle Stile der Gerichtsrede, Bd. 2, 461–478.

ren aus der Öffentlichkeit des Gerichtssaals in das »Dienstzimmer des Vorsitzenden oder des Anklagevertreters« (476) zurückzieht.

Damit deutet sich an, dass der vom Herausgeber zitierte »dritte Weg« tatsächlich aus mehreren Sackgassen und Holzwegen besteht und nur teilweise über gangbare Pfade führt. Im Folgenden soll die Argumentationstheorie aus juristischer und psychologischer Sicht dargestellt und abschließend ein Blick auf einen der rhetorischen Beiträge geworfen werden.

2. Einen Beitrag zur juristischen Argumentationstheorie leistet der Strafrechtler Ulfrid Neumann (Wahrheit statt Autorität. Möglichkeit und Grenzen einer Legitimation durch Begründung im Recht, Bd. 2, 367–384). Neumann geht richtigerweise von einem Zusammenhang zwischen Entscheidungsrichtigkeit und Begründungsrichtigkeit aus: Bei der Begründung von Entscheidungen gehe es zugleich um deren Rechtfertigung. Deshalb unterlägen Gerichtsurteile oder Verwaltungsakte grundsätzlich einem umfassenden Begründungszwang. Dem entspreche es, wenn sich die juristische Methodenlehre nicht mehr als Lehre richtigen Entscheidens begreife, sondern sich mit den »Standards korrekten juristischen Begründens« befasse (372). Etwas weitgehend formuliert Neumann als Ziel des juristischen Argumentierens die Entscheidungslegitimation »durch Wahrheit (Richtigkeit)« (373). Plausibilität oder Widerspruchsfreiheit tun es wohl auch und vermeiden vor allem das weite Feld der Wahrheitstheorien.

Die Einwände, die gegen den Anspruch auf Wahrheit erhoben werden, sind Neumann bekannt und werden im Folgenden auseinander gesetzt. Dabei wehrt Neumann sich zunächst gegen die der Rhetorik zugewiesene Position, juristisches Argumentieren sei nur am Erfolg

zu messen. Die Rhetorik betone zwar zu Recht die pragmatische Dimension des Argumentierens, die juristische Argumentation strebe aber nach »adressatenindifferenter Überzeugungskraft« (374), ihr Publikum sei das »universale Auditorium« Perelmans, das nur durch rationale Argumente überzeugt werden könne.

Im Anschluss versucht Neumann, dieses formale Kriterium mit Inhalt zu füllen. Neben den üblichen negativen Bedingungen (Abwesenheit von Störfaktoren) sind vor allem die positiven Kriterien interessant, an denen er die Richtigkeit einer Entscheidung bemessen will (377 ff.). Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung komme insoweit nicht in Betracht, weil die gesetzlichen Regeln unvollständig und ihre Auslegung nicht konsensfähig sei. Zudem betont Neumann, juristische Entscheidungen stünden unter der Vorgabe sachlicher Richtigkeit. Der Jurist müsse deshalb immer entscheiden, inwieweit er dem Gesetz und inwieweit er der Vernunft folgen wolle (378 f.). Anders gesagt: Das Gesetz ist im Gerichtsverfahren nicht mehr als ein Argument.

Nach einem Hinweis darauf, die Richtigkeit einer juristischen Argumentation könne nicht bewiesen, sondern nur begründet werden (379), kommt Neumann abschließend zur methodologischen Kernfrage, ob es sich bei der Entscheidung einer umstrittenen Rechtsfrage um Akte der Erkenntnis oder der Dezision handle (383 f.). Dabei wendet er sich ausdrücklich gegen Zwischenstufen wie die der »schöpferischen Erkenntnis«, da Erkenntnis nur den Irrtum als Alternative habe. Dennoch bedeute Entscheidung nicht notwendig Willkür: Auch wenn argumentationstheoretisch scharf zwischen Herstellung und Darstellung eines Urteils zu unterscheiden sei, könne die Differenz durch den bereits ex ante bekannten Zwang zur Begründung relativiert werden. Das normative Nichts bekommt auf

diese Weise eine einigermaßen konkrete Gestalt. Und die Stellung des Gesetzes dürfte auch ein klein wenig rehabilitiert sein: Es ist zwar nur ein Argument, aber jedenfalls kein schlechtes.

3. Eine andere Sichtweise der Argumentation im juristischen Verfahren findet sich im Beitrag der Psychologen Norbert Groeben und Ursula Christmann (Argumentationsintegrität als Zielidee im Rechtssystem?, Bd. 2, 155–201). Ihnen geht es um die Entwicklung einer Argumentationsethik, welche die Beteiligten am Rechtsfindungsprozess vor der Versuchung bewahren soll, »unabhängig von der Sachangemessenheit mit allen möglichen Mitteln, sozusagen um jeden Preis, Recht zu behalten« (155). Um sich dabei nicht zu weit von der gesellschaftlichen Argumentationsrealität zu entfernen, haben sie versucht, die einzelnen Merkmale dieser Argumentationsethik empirisch abzusichern (158). Dadurch erreichen sie vier »Bedingungen des integren Argumentierens« (161): Anzustreben seien Richtigkeit und Gerechtigkeit, und zwar jeweils in formaler und inhaltlicher Hinsicht.

Aus dieser Zielvorgabe destillieren Groeben und Christmann verschiedene Standards für das Argumentieren, deren Ausfächerungen und Konkretisierungen sie im Folgenden mit einiger Ausführlichkeit explizieren (165 ff.; zusammenfassendes Schema auf 179). In ausdrücklicher Analogie zum Strafrecht fügen sie die so gewonnenen Normen in ein in Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld gegliedertes System, mittels dessen einzelnen Argumentierern schuldhaftes Verletzungen der Integritätsstandards vorgeworfen werden können (178 ff.). Auch dieses System haben sie empirisch abzusichern versucht.

Bis zu diesem Punkt kann man Groeben und Christmann inhaltlich in keinem Punkt widersprechen, freilich ohne von besonderer Originalität beeindruckt zu sein: Überwiegend dürfte es sich bei den normativen Anforderungen an das Argumentationsverhalten der Beteiligten um Ausdifferenzierungen und Umschreibungen des hinlänglich bearbeiteten Wahrhaftigkeitsgebotes handeln. Originell ist allenfalls der Versuch, ein strafrechtsähnliches Modell zu entwerfen, das eine Bewertung der argumentativen Integrität ermöglichen soll. Doch sind die angegebenen Kriterien für die Praxis kaum tauglich: Neben den üblichen Schwierigkeiten, denen etwa die Feststellung des subjektiven Tatbestandes begegnet, darf ernsthaft bezweifelt werden, ob Handlungsanleitungen wie die folgende in einem argumentativen Verfahren auch nur geringste Gestaltungskraft entwickeln könnten: »So hat man beispielsweise durchaus das Recht, einem/-r Diskussionspartner/-in die Kompetenz abzusprechen, wenn diese/-r wirklich keine Ahnung vom Thema hat, und eine Notlüge mag gerechtfertigt sein, wenn es gilt, höhere Werte zu schützen« (187). Auch hier wird man nicht widersprechen wollen, doch drängt sich die Vermutung auf, dass die Zahl der Argumentierer und die Anzahl von »Unintegritätsbewertungen« (181) in derlei argumentativem Normbrei recht häufig harmonisch vereint sein dürften.

Hartt die Tauglichkeit des Modells damit noch der Klärung, so ist bisher noch nichts darüber ausgesagt, was das alles mit der Argumentation im juristischen Verfahren zu tun hat. Und hier liegen bedauerlicherweise die größten Schwächen des Beitrags. Die Anwendungsperspektiven der Ausführungen (194 ff.) fußen im Wesentlichen auf Vermutungen und Unterstellungen. Warum ausgerechnet Prozessbeteiligte, die dem Ergebnis ihrer argumentativen Bemühungen ein Leben lang ausgesetzt sein können, um besondere Integrität bemüht sein sollten, ist abgesehen von dem Desiderat, dass die Welt gut

und gerecht sein möge, nicht schlüssig. Wem es gelingt, sich dem strafenden Zugriff des Staates oder sonstiger rechtlicher Unbill zu entziehen, wird wohl mit dem Vorwurf leben können, er habe das nur durch unintegres Argumentationsverhalten bewerkstelligt. Und dass dieser Vorwurf keineswegs rechtlicher Natur zu sein braucht und die von Groeben und Christmann behauptete »Pflicht zur unverzerrten Beteiligung der Parteien« (195) tatsächlich nur mit erheblichen Einschränkungen existiert, zeigen Grundsätze wie »nemo tenetur se ipsum accusare« oder der formelle Wahrheitsbegriff im Zivilprozess.

Wie so oft, bleibt die Nützlichkeit normativer Argumentationstheorien deshalb auch hier begrenzt. Man muss sich wohl von dem Gedanken verabschieden, argumentative Prozesse ließen sich durch die Formulierung idealer Kommunikationsbedingungen oder vollkommener Sprachen ex ante steuern. Standards zur Argumentationsintegrität können deshalb nicht mehr – aber auch nicht weniger – leisten als einen Beitrag zur nachträglichen Analyse und Überprüfung diskursiver Verfahren.

4. Für eine nähere Untersuchung dagegen, welche Mittel ex ante erfolgversprechend scheinen, bietet sich eine Auseinandersetzung mit der Rhetorik an, die als Kunst der schönen Rede die Erzeugung von Plausibilität zum Gegenstand hat. Neben Wohlrapps und von Schlieffens Beiträgen finden sich dazu die Ausführungen des Tübinger Rhetorikers Gregor Kalivoda (*Juristische Rhetorik*, Bd. 2, 321–342).

Kalivoda geht von einem in zweierlei Hinsicht moderaten Standpunkt aus: Zunächst klammert er in Anschluss an Blumenberg und Österreich den Bereich der Evidenzen aus dem Gebiet der Rhetorik aus und vermeidet so eine Gleichsetzung von Rhetorik und Epistemologie

(321). Sodann wendet er sich gegen eine Gleichsetzung von Recht und Rhetorik; Recht werde nicht ausschließlich rhetorisch hergestellt, sondern könne nur »aus der vernünftigen und angemessenen Zusammenschau und Anwendung von rhetorischer Methode und juristischem Fachwissen gewonnen werden« (324). Dies entspreche dem Ziel des Gerichtsverfahrens, das Richtigkeit und Angemessenheit eines Urteils mit »an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit« gewährleisten solle. Dadurch sei einerseits angedeutet, dass das Recht der Unterstützung durch die Billigkeit bedürfe, um nicht in summa iniuria umzuschlagen, andererseits aber sei der Einfluss der Rhetorik von vornherein so weit begrenzt, dass einem »Missbrauch oratorischer Mittel« vorgebeugt werde (326).

Diese Zielvorgabe ist im Hinblick auf die Zusammenhänge von Recht und Gerechtigkeit sicherlich ein wenig zu optimistisch formuliert. Der folgende Überblick über die historischen Wurzeln der »fraglosen Verwiesenheit der Jurisprudenz und der Rhetorik aufeinander« (326 ff.) ist dennoch aufschlussreich. Kalivoda geht insbesondere auf die Stabilisierung des Rechts durch die Rhetorik ein, die zwar schon sehr früh auszumachen, genauso früh aber auf juristische Kritik gestoßen sei. Und so habe das Recht im Laufe der Zeit die Rhetorik mal mit mehr, mal mit weniger Zuneigung betrachtet – ein nicht sonderlich überraschender Befund, der aber zugleich verdeutlicht, dass angesichts moderner Versuche, juristische und rhetorische Kategorien miteinander zu verbinden, weniger von einem *rhetorical turn* als von einer ewigen Wiederkehr der Rhetorik die Rede sein kann.

Diese lange Tradition beflügelt Kalivoda zu der Forderung, die rechtswissenschaftliche Ausbildung müsse die Relevanz rhetorischer Techniken berücksichtigen und explizieren, um sie zum

Bestandteil des juristischen Berufsbildes zu machen (336). Dem folgt man gern, nachdem Kalivoda auf den vorhergehenden Seiten am Beispiel der *Institutio oratoria* des Quintilian (331–336) vorgeführt hat, mit welcher pädagogischen Leidenschaft eine am Rechtsfall orientierte Vermittlung des rhetorischen Bildungsgutes verbunden sein könnte – und zu einer Zeit verbunden war, in der das schlüsselqualifikatorische Ausbildungsparadies noch in weiter Ferne lag.

IV.

Die Auseinandersetzung zwischen Rechtsanwendung und Rechtserzeugung, die den ersten Band noch beherrschte, ist im zweiten also einer erheblich größeren Zahl von Positionen und Positionchen gewichen. Das ist dort erfreulich, wo das verkrampfte Festhalten an der Vorstellung einer möglichen Rechtserkenntnis einem argumentativen oder rhetorischen Zugang zum Recht gewichen ist. Andererseits macht die Verdrängung des Rechtsanwendungsmodells deutlich, dass es der Rechtstheorie bisher nicht gelungen ist, einen ähnlich eingängigen Entwurf vorzulegen, so dass sie in ihren vielen Verästelungen zu zerfasern droht. Dies zeigt insbesondere der letzte Band des Werks, der sich unter dem Titel »Recht vermitteln« mit den »Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht« auseinandersetzt.

Dort finden sich manche Beiträge, die im Zusammenhang mit oder als Reaktion auf den ersten Band entstanden sind. So bemängelt der Schweizer Gesetzesredaktor Andreas Lötscher die Gleichsetzung von Recht und Text in der linguistischen Analyse oder das mangelnde Problembewusstsein im Hinblick auf den Begriff der Verständlichkeit.²² Rechtstheoretisch vertieft finden sich ähnliche Gedanken im Beitrag

des Herausgebers,²³ der außerdem gemeinsam mit Ralph Christensen aufzeigt, dass eine textliche Modellierung des Rechts nur durch den Hypertext gelingen kann.²⁴ Dietrich Busse betont erneut die institutionellen Bedingungen des Rechts, um zu zeigen, dass Rechtstexte nicht kommunikations- sondern zeichentheoretisch zu untersuchen seien.²⁵ Und Alexander Somek kündigt fußnotenreich von der Macht der im ersten Band dargestellten juristischen Expertise.²⁶

Der Anschluss an vorangehende Diskussionen ist dabei stellenweise so eng, dass man die meisten der Beiträge auch im jeweils in Bezug genommenen Themenfeld verorten könnte. Es ist deshalb zu bezweifeln, ob unter dem Begriff der Kommunikation ein eigenständiger Forschungszweig der Rechtslinguistik etabliert werden kann. Bis auf ein nicht zu übersehendes Interesse an Bildern im Recht ist es derzeit jedenfalls kaum möglich, einzelne Strömungen oder gar herrschende Ansichten zu identifizieren. Und selbst die piktoriale Affinität wird nur von drei Autoren geteilt: aus rechtshistorischer Sicht von Klaus F. Röhl,²⁷ aus weitgehend undurchschaubarer Warte von Fabian Steinhauer²⁸ und aus rechtstheoretischer Perspektive von Max Baumann, dessen Ausführungen abschließend dargestellt werden. Davor richtet sich der Blick auf Überlegungen zur menschlichen Sprachkompetenz, dann auf eine Diskursanalyse gerichtlicher Verfahren, und schließlich auf konflikttheoretische Überlegungen zum Prozess vor Gericht. Die Beiträge, welche sich auf die Suche nach Alternativen zu den dicken Theoriesträngen der bisherigen Diskussion machen, präsentieren sich also noch als ein recht zerfleddertes Potpourri.

1. Der Öffentlichrechtler Matthias Mahlmann möchte der seiner Ansicht nach vorherrschenden externalistischen Sicht auf Sprache eine interna-

22 ANDREAS LÖTSCHER, Gesetze als Texte: Wie wird Recht in Textstrukturen gebracht? Bd. 3, 183–207.

23 KENT D. LERCH, Justitia im Bett des Prokrustes. Sinn und Unsinn der linguistischen Analyse von Rechtstexten, Bd. 3, 169–182.

24 RALPH CHRISTENSEN, KENT D. LERCH, Performanz – Die Kunst, Recht geschehen zu lassen, Bd. 3, 55–132.

25 DIETRICH BUSSE, Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation? Rechtslinguistische Überlegungen zur Institutionalität der Arbeit mit Texten im Recht, Bd. 3, 23–54.

26 ALEXANDER SOMEK, Die Macht der juristischen Expertise. Rechtliches Wissen als Steuerungsmedium, Bd. 3, 399–438.

27 KLAUS F. RÖHL, Bilder in gedruckten Rechtsbüchern, Bd. 3, 267–348.

28 FABIAN STEINHAUER, Die Rückkehr des Bilderstreites ins Recht, Bd. 3, 439–474.

listische gegenüberstellen und zeigen, dass letztere die Debatte um das Verhältnis von Sprache und Recht in mancher Hinsicht bereichern könnte (Mentalistische Perspektiven auf Sprache und Recht, Bd. 3, 209–232). Dazu liefert Mahlmann einen lehrreichen Überblick über die Sprachphilosophie des 20. Jahrhunderts von Wittgenstein über Heidegger und Gadamer bis hin zu Derrida und Luhmann. Insbesondere der Versuch, die gesamte Sprachphilosophie des letzten Jahrhunderts bei all ihren Differenzen auf eine basale Gemeinsamkeit zurückzuführen, eröffnet einige neue Einsichten. Allerdings ist zu bezweifeln, ob diese innere Verwandtschaft tatsächlich in der angeblich von allen Protagonisten geteilten Annahme beruht, Sprache sei »eine Entität, die jenseits und unabhängig vom menschlichen Geist besteht« (210). Doch auch wenn das von Mahlmann ausgemachte Paradigma nicht besteht, so ist seine im Folgenden präsentierte »internalistische Alternative« (219 ff.) jedenfalls als Versuch zur Kenntnis zu nehmen, die alten Probleme der Sprachphilosophie einer neuen Lösung zuzuführen. Deshalb sind seine Ausführungen auch für den lesenswert, der ihren Ausgangspunkt nicht nachvollzieht.

Mahlmann stützt seine internalistischen Überlegungen auf »schlichte empirische Befunde über Eigenschaften menschlicher Sprachen« (220), die überwiegend auf Noam Chomskys Universalgrammatik aufbauen. So seien etwa »alle natürlichen menschlichen Sprachen« strukturabhängig. Diese Strukturabhängigkeit sei den Sprechern aber nur implizit bewusst. Deshalb könne sie auch nicht bewusst weitergegeben werden und müsse folglich angeboren sein. Die so entdeckte menschliche Sprachkompetenz sei universal: »Auf einem bestimmten Abstraktionsniveau sprechen alle Menschen die gleiche Sprache« (221), die einzelnen regionalen Unterschie-

de seien lediglich »offene Optionen innerhalb der Universalgrammatik« (222).

Damit ist offenkundig noch nicht viel gewonnen: Auf einem bestimmten Abstraktionsniveau sind *alle* Dinge auf diesem Erdball gleich, und möchte man sie deshalb auf eine gemeinsame Universalgrammatik zurückführen, müssten schon gewichtigere Indizien angeführt werden als eine angeblich überall anzutreffende Strukturabhängigkeit von Sprache. Dass solche Indizien bisher nicht vorliegen, widerlegt die Möglichkeit einer Universalgrammatik zwar nicht, wie Mahlmann richtigerweise feststellt. Es sollte jedoch nicht unterschlagen werden, dass die Universalgrammatik bisher über den Stand einer regulativen Idee kaum hinausgekommen ist und im Hinblick auf zu erwartende Erkenntnisgewinne in der übrigen Chomsky-Rezeption eher Zurückhaltung signalisiert wird. Wenn Mahlmann deshalb im Folgenden feststellt, der Bezug der Sprache zur Welt sei »durch Konventionen und apriorische Strukturen bestimmt, die im menschlichen Sprachvermögen wurzeln« (225), so ist es keineswegs erwiesen, ob der Sprachtheorie mit der Behauptung solcher kognitiven Wortlautgrenzen tatsächlich gedient ist.

Rechtsmethodologisch ist daraus jedenfalls kein Honig zu saugen, wie auch Mahlmann offen zugesteht (227). Im übrigen regt er an, die mentalen Kernstrukturen, die im Denken »universal und kulturübergreifend« anzutreffen seien (230), in menschenrechtlichen Zusammenhängen fruchtbar zu machen. Die damit ange deutete Möglichkeit, die Anerkennung der Menschenrechte kognitiv abzusichern, mag zwar tröstlich sein, rechtfertigt die Gleichsetzung von Mentalismus mit Rationalismus und Aufklärung aber nicht. Denn wenn sich die mentalistische Sprachwissenschaft tatsächlich auf eine Unterscheidung »zwischen der sprachlichen Repräsen-

tation von Bedeutung und dieser Bedeutung selbst« (228) stützt, dann kann allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz der Verdacht nicht ausgeräumt werden, dass hier der platonische Ideenhimmel in das menschliche Gehirn verlagert und den neurobiologischen Philosophenkönigen zugänglich gemacht werden soll – und damit lassen sich Wittgenstein, Heidegger, Gadamer, Derrida und Luhmann nicht widerlegen.

2. Die rechtstheoretische Bedeutsamkeit seiner Ausführungen ist also mit einigen Fragezeichen zu versehen (was auch Mahlmann nicht entgeht). Aber immerhin enthält Mahlmanns Beitrag einige Thesen, die in der weiteren Auseinandersetzung zum Gegenstand gemacht werden sollten. Dieser Umstand ist deshalb besonders hervorzuheben, weil er für die Darbietungen des Soziologen Thomas Scheffer nicht gilt (Materialitäten im Rechtsdiskurs. Von Gerichtssälen, Akten und Fallgeschichten, Bd. 3, 349–376). Scheffer vertritt die These, Gerichtsverhandlungen setzten sich »aus gewachsenen Komponenten zusammen, die für die aktuelle Situation »nur« mobilisiert und kombiniert« würden (349). Dadurch käme es zu Vorfestlegungen innerhalb dieser Komponenten, »die allerdings das kontingente Spiel der Kräfte nicht stilllegen, sondern zuspitzen und ausstatten« (349). Obwohl sie sich der unmittelbaren Gestaltungsmacht im Verfahren entzögen, seien die als Materialitäten definierten (352 f.) Komponenten folglich produktiver Teil des Geschehens und müssten in einer Analyse gerichtlicher Verfahren berücksichtigt werden.

Im Folgenden stellt Scheffer nun drei solcher Materialitäten vor, als erstes den Gerichtssaal (353 ff.). Dabei kommt Scheffer zum Resultat, das Gericht sei ein »diskursiver Automat ..., der Stimmen arrangiert – und zwar in standardisier-

ter Weise, unbeeindruckt von Ort und Fall« (355). Der Weg zu dieser Einsicht führt über so bemerkenswerte Details wie dieses: »Interessant ist der Fall eines neuen Gerichtsgebäudes, das nicht funktioniert und in der Öffentlichkeit heftig kritisiert wurde. Offenbar gibt es nicht genug Räume für Konferenzen, keine Räume, um Akten zu hinterlegen sowie keine adäquaten Sicherheitsschleusen. Die Mängel machen deutlich, wie produktiv Gebäude für die tagtäglichen Besorgungen sind.« (354, Fn. 11) Dass mit dieser Entdeckung noch wenig Eindruck zu schinden ist, erkennt auch Scheffer und formuliert deshalb vorsichtig: »An dieser Stelle lässt sich zumindest soviel sagen: die Gerichtsinteraktion beruht auf Leistungen, die ihr vorgängig sind.« (358)

Bestätigt wird diese bahnbrechende Vermutung durch die beiden folgenden Beispiele von »lokaler Produktion und translokalen Vorprodukten« (352): die Akten (358 ff.) und die Fallgeschichte (364 ff.). Dabei wird die an Trivialität nun wahrlich kaum zu überbietende Einsicht, das Gerichtsverfahren entspringe nicht dem Nichts, einfach so lange in postmodernen Jargon verpackt, bis auch hinlänglich bekannte Binsenweisheiten klingen wie tiefsinnigste Einblicke in die Wesenheiten der Gerichtswelt. Seinen Gipfel findet dieses Konglomerat von Untiefen und Scheingefechten in der Entdeckung, »dass die Materialitäten aufgrund ihrer Verfasstheit an der Produktion der Verhandlung teilhaben«. (375) Selbstredend verschweigt Scheffer, dass alle seine Materialitäten seit Jahrzehnten Gegenstand intensiver Forschung sind und es durchaus möglich gewesen wäre, Fußnoten wie »vgl. Deleuze, Bergsonism« (352, Fn. 8) noch informativer zu gestalten.

Allein, aus Alltagstheorien wird auch dann keine Wissenschaft, wenn sie unter scheinphilosophischer Flagge fahren (»Die Aktenführung

vollzieht sich tatsächlich in anderen Raumzeit-Dimensionen als die Verhandlungen vor Gericht. Diese Entrücktheit macht die Akte zum hilfreichen Instrument der Vorbereitung, Investition und Mobilisierung.« 364). Und so bleibt eigentlich nur erstaunlich, dass die »situative Kontingenz und prozessuale Konfiguration« (352) der Materialitäten nicht zum Anlass genommen wurde, das Wurstbrot, das der Richter in der Raumzeitdimension des heimischen Frühstückstisches vorbereitet, aber erst in der Verhandlungspause verspeist, einer transsituativen Diskursanalyse zu unterziehen.

3. Deutlich hilfreicher sind demgegenüber die Ausführungen von Heinz Messmer (Zur kommunikativen Neutralisierung sozialer Konflikte in den Verfahren des Rechts, Bd. 3, 233–266). Messmer ist Soziologe an der Universität Bielefeld, und es dürfte im Zusammenhang mit dieser fachlichen und örtlichen Herkunft stehen, dass die theoretischen Arbeiten eines anderen Bielefelder Soziologen eine prominente Rolle spielen.

Die systemtheoretische Fundierung ist dabei zugleich die Stärke und die Schwäche des Beitrags. Als überzeugend erweisen sich die Ausführungen des Autors nicht zuletzt deshalb, weil es ihm gelingt zu zeigen, dass es Fälle gibt, in denen die Systemtheorie praktisch fruchtbar gemacht werden kann. Das werden vor allem diejenigen gerne zur Kenntnis nehmen, die von der allerorten vorgetragenen Behauptung, Luhmanns Ideen seien interessant, aber empirisch nicht nachweisbar, noch nie viel gehalten haben.

Freilich kann Messmer die mitunter recht abstrakten Thesen Luhmanns nur um den Preis mangelnder Originalität mit dem Leben der Empirie füllen, und insofern erweist sich die systemtheoretische Grundlage als Schwäche. Vieles von dem, was er hier vorträgt, findet sich theo-

retisch durchdekliniert in Luhmanns »Legitimation durch Verfahren«. Entgegen Messmers Ansicht ist es deshalb keine neue Entdeckung, dass das Verfahren vor Gericht vor allem deshalb befriedende Funktionen erfüllen kann, weil dort »die Unmittelbarkeit und Reaktivität sozialer Beziehungsmuster in der Konfliktinteraktion« unterbrochen werden (259). Die rechtssoziologische Forschung ist schon seit längerem darum bemüht, die Folgen der gerichtsspezifischen Kommunikation zu untersuchen. Dazu gehört etwa der Umstand, dass die Parteien durch die anwaltliche Vertretung der Möglichkeit entoben werden, ihre Streitigkeiten selbst und unmittelbar auszutragen, und dies die Chancen auf eine Lösung ihrer Konflikte deutlich verbessert.

Allerdings gehen Messmers Ergebnisse über solche partikularen Erkenntnisse deutlich hinaus. Messmer kommt zu der Schlussfolgerung, dass die Sprache des Rechts insgesamt »als ein Umkehrbild sozialer Konfliktodynamiken aufgefasst werden kann und die kommunikativen Formen des Rechts die Muster der Konfliktkommunikation neutralisieren.« (239) Der Weg zu dieser Feststellung führt über eine souveräne Darstellung des Konflikts und seiner kommunikativen Formen (240 ff.) und eine Konfrontation dieser Formen mit den Strukturen der Interaktion vor Gericht (249 ff.; mit Beispiel 260 ff.). Dabei kann Messmer, unterstützt durch umfassende rechtssoziologische Kenntnisse, die Zusammenhänge zwischen sozialer und rechtlicher Konfliktkommunikation deutlich präziser fassen, als dies bisher gelungen ist. Bestechen seine Überlegungen also nicht durchgängig durch Originalität, so können sie gleichwohl mit Gewinn gelesen werden.

4. Damit ist abschließend noch ein Blick auf die einzige Blume in diesem bunten Strauß zu

werfen, die das Bukett mit mehr als nur einem Exemplar anreichert. Freilich müsste auch sie nicht unbedingt auf dem Acker der Kommunikationsforschung blühen. Der Schweizer Zivilrechtler Max Baumann sucht in seinen Ausführungen ebenfalls Anschluss an die Verständlichkeitsdiskussion des ersten Bandes (Weg vom Text, oder: Plädoyer für einen breiteren Weg vom Text zum Verstehen, Bd. 3, 1–22). Seine Forderung, die Kommunikationsformen des Rechts um Bilder zu erweitern, speist sich aus der Überzeugung, juristische Texte seien nicht zuletzt deshalb schwer verständlich, da Schrift schon immer ein »elitäres Medium« war und ist. So habe die PISA-Studie gezeigt, dass »40% der Bevölkerung ... als juristische Analphabeten zu betrachten« (4) seien. Doch auch ein Blick in die Vergangenheit zeige, dass Schrift allenfalls für kurze Zeit ein Massenkommunikationsmittel gewesen sei. Ursprünglich sei die gesellschaftliche Kommunikation von einer Multimedialität geprägt gewesen, die zwar von einer kurzen Herrschaft der Schrift verdrängt, mittlerweile jedoch durch die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Radio, Fernsehen, Telefon und Internet wieder Realität geworden sei (7–11). Dieses Kommunikationsverhalten müsse auch der demokratische Rechtsstaat anerkennen, denn: »Allgemeinverbindlichkeit kann nur einfordern, wer auch in allgemein üblichen Formen kommuniziert« (1).

Nun wird man Baumann sicherlich darin zustimmen können, »dass wir Menschen multimediale Wesen sind« (14). Gleichfalls zutreffend dürfte seine Behauptung sein, eine »sorgfältig aufeinander abgestimmte Bild-Text-Kommunikation« sei hinsichtlich Verstehens- und Behaltensleistungen »jeder nur monocodierten Informationsübermittlung überlegen« (16). Nach der Lektüre des Beitrags von Röhl ist zwar die

rechtshistorische Anmerkung zu machen, dass das geschriebene Recht noch nie multimedial geprägt war und seine Ikonophobie wohl nicht auf Buchdruck oder Bildersturm zurückzuführen ist. Indes geht Baumann bei seinen Überlegungen nicht vom geschriebenen Recht aus, sondern von der sogenannten Rechtswirklichkeit, und selbst wenn es sich bei seiner Forderung der kommunikativen Anreicherung von Gesetzestexten weniger um die Wiederaufnahme einer alten Tradition als um den Anstoß zu einer neuen Entwicklung handelt, nimmt dies seinen Ergebnissen nicht ohne weiteres ihre Plausibilität.

Der Beweis für die piktoriale Nützlichkeit steht allerdings noch aus. Zwar ist der Hinweis auf Verkehrszeichen prima facie recht einleuchtend, doch darüber hinaus bleibt es bei allgemeinen Aussagen über das graphische Potential, Strukturen, Abläufe oder große Datenmengen verständlicher darzustellen (18). Insoweit ist für die Forschung noch einiges zu tun, was im Übrigen auch ein Blick in das vorliegende Werk zeigt. Betrachtet man die Diagramme, Skizzen, Schemata und Bilder, die hier verwendet werden, kommen einem Zweifel, ob Verständlichkeit oder Zugänglichkeit einer schriftlichen Aussage durch die visuelle Untermalung tatsächlich positiv beeinflusst werden (siehe etwa Busse [Bd. 3, 46], Herberger [Bd. 2, 263–287], Schließen [Bd. 2, 447, 448] oder Simmonaes [Bd. 3, 390]) – wobei einschränkend hinzuzufügen ist, dass es sich bei den Texten um Teile einer »hochwissenschaftlichen Diskussion« (20) handelt, Allgemeinverständlichkeit also nicht angestrebt sein dürfte.

V.

Damit ist das Feld durchschritten. Der Forschungsstand ist summiert, wobei sich mancher

vermeintliche Summand eher als Subtrahend erwiesen hat. Es scheint, als seien einige Beiträge von der wilden Entschlossenheit motiviert, auf den Feind loszugaloppieren und ihn zu treffen, wo immer es nur geht. Diese Strategie ist von Regina Ogorek am besten beschrieben: »To a person having a hammer every problem looks like a nail.«²⁹ Dabei hat sich auch gezeigt, dass Methode und Theorie der Rechtswissenschaft nicht zuletzt deshalb kritisiert werden, weil Unzufriedenheit über die Ergebnisse herrscht (so etwa, wenn Gröschner den Foltergegnern unterstellt, sie hielten ihre Position für »nichts weiter als eine syllogistisch erschlossene Selbstverständlichkeit«, Bd. 2, 211).

Das angekündigte »Arbeitsinstrument« (Bd. 1, V) ist jedenfalls geglückt. Ein besserer Überblick über die rechtslinguistische Forschung ist derzeit nicht zu haben. Was auch immer augenblicklich an rechtssprachlichen Zusammenhängen erforscht wird, kann hier nachgelesen werden. Damit soll zugleich angedeutet werden, dass »Die Sprache des Rechts« die Ver-

öffentlichung weiterer rechtssprachlicher Sammelbände einstweilen entbehrlich gemacht hat. Es wäre wünschenswert, dass die weitere interdisziplinäre Forschung diesen Umstand zur Kenntnis nähme und nun gezielter nach Anschlussstellen suche, an denen eine Zusammenarbeit sinnvoll erscheint.

Ob sie tatsächlich sinnvoll ist, wird sich erst erweisen müssen. Bisher hängt die gemeinsame Arbeit von zu vielen Unterstellungen und Mutmaßungen über die jeweils andere Disziplin ab, um wirklich brauchbare Ergebnisse zu produzieren. Es darf nach der »Sprache des Rechts« zwar der vorsichtige Gedanke an eine Systematisierung des Feldes verschwendet werden, aber bevor die Rechtslinguistik damit in den honorigen Stand eines geschäftsfähigen Grundlagenfaches erhoben wird, muss sie sich eine Frage gefallen lassen, die den Kollegen aus Rechtsgeschichte und Rechtstheorie erst lange nach ihrer Entstehung entgegengeschleudert wurde: Wozu?

Benjamin Lahusen*

Human Writes?

Zürich, Schiffbau des Schauspielhauses, im Oktober 2005. Gegeben wird eine Inszenierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Die Sprache des Rechts steht, geschrieben mit Bleistift, auf großformatigen Blättern. Nachgeschrieben soll sie werden von Tänzerinnen und Tänzern. Nur direkt darf es dabei nicht zugehen, bei keinem Buchstaben, keinem Strich. Jede Bewegung wird behindert, jede Kraft beschränkt, jede Richtung verfälscht. Die Performer krümmen sich um ihre Graphitblöcke, füh-

ren sie mit dem Mund, den Zehen, mit Schnüren; oder sie fixieren ihr Schreibgerät und bewegen stattdessen die schweren Tische. Zuschauer gibt es dabei keine. Jeder ist aufgefordert mitzuhelfen. *Human Writes* heißt die Installation: Die Menschen sollen »ihre« Rechte schreiben und im physischen Ringen um Schrift und Sprache das Ringen um das Recht erfahren, seine labile Geltungsbasis, seine inneren Widersprüche, seine oft ernüchternd geringe soziale Reichweite. Eingeladen, über die Sprache das Recht

²⁹ REGINA OGOREK, »Ich kenne das Reglement nicht, habe es aber immer befolgt!« Metatheoretische Anmerkungen zur Verständnissdebatte, Bd. 1, 297–305, 298.

* Der Autor war in der Zeit von Oktober 2003 bis April 2005 als studentische Hilfskraft in der Arbeitsgruppe Sprache des Rechts an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin tätig.